

## **Allgemeine Mietbedingungen Schützenplatz OE 23.2 vom 05.04.2024**

- AMB Schützenplatz OE 23.2 - 2024 –

### **1. Mietobjekt/ Größe/ Nutzung**

- 1.1 Zu dem im Mietvertrag definierten Mietobjekt gelten diese Allgemeinen Mietbedingungen.
- 1.2 Das Mietobjekt wird dem Mieter ausschließlich für die im Mietvertrag angegebene Nutzung überlassen.
- 1.3 Jede Änderung der Nutzung bedarf der ausdrücklichen schriftlichen Genehmigung des Vermieters.
- 1.4 Für die Zufahrt zum Mietobjekt sind auf dem Schützenplatz die Fahrwege zu benutzen. Für diese besteht ein Winterdienst.

### **2. Mietdauer und Kündigung**

- 2.1 Der Mietvertrag läuft für die vereinbarte Zeit. Eine Änderung bedarf der vorherigen Zustimmung des Vermieters.
- 2.2 Kündigt der Mieter den Vertrag vor Beginn der Mietzeit, so ist er verpflichtet, nachstehende Pauschale, bezogen auf die vereinbarte Miete einschließlich Auf- und Abbauzeiten zu leisten:
  - a) bis 6 Monate vor Mietbeginn – 50 %,
  - b) bis 3 Monate vor Mietbeginn – 75 %,
  - c) innerhalb von 3 Monaten vor Mietbeginn – 100 %.

Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Höhe der Pauschale ist das Eingangsdatum der Kündigung beim Vermieter maßgeblich.

- 2.3 Der Vermieter kann den Mietvertrag fristlos kündigen, wenn:
  - a) der Mieter im Zusammenhang mit der Nutzung seinen gesetzlichen und behördlichen oder vertraglich übernommenen Mitteilungs-, Anzeige- und Meldepflichten nicht oder nur unzureichend nachkommt, insbesondere die für die Nutzung erforderlichen behördlichen Genehmigungen oder Erlaubnisse nicht vorliegen,
  - b) durch die Nutzung eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erfolgt,
  - c) der Mieter den Bestimmungen des Mietvertrages zuwider handelt, insbesondere das Mietobjekt nicht für den vereinbarten Zweck genutzt wird,
  - d) nachträglich Umstände eintreten, bei deren Kenntnis der Vermieter das Mietobjekt nicht zur Nutzung überlassen hätte,
  - e) ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt, den der Vermieter nicht zu vertreten hat.

Kündigt der Vermieter aus einem der vorgenannten Gründe den Mietvertrag, behält er den Anspruch auf Zahlung der vereinbarten Miete, muss sich jedoch ersparte Aufwendungen anrechnen lassen.

- 2.4 Führt der Mieter aus einem vom Vermieter nicht zu vertretenden Grund die Veranstaltung nicht durch, so ist er verpflichtet, die vereinbarte Miete einschließlich Auf- und Abbauzeiten zu leisten.

- 2.5 Setzt der Mieter den Gebrauch des Mietobjekts nach Ablauf der Mietzeit fort, so gilt das Mietverhältnis nicht als verlängert. § 545 BGB findet keine Anwendung. Eine Fortsetzung oder Erneuerung des Mietverhältnisses nach seinem Ablauf muss schriftlich vereinbart werden.

### **3. Miete**

- 3.1 Die Miete ist abhängig vom Nutzungszweck, der Nutzungsdauer, der Größe des Mietobjekts und eventueller Zusatzleistungen. Sie wird im Mietvertrag festgelegt.
- 3.2 Soweit eine Nutzung des Mietobjekts vorübergehend nicht oder nur erschwert möglich ist, hat der Mieter keinen Anspruch auf Erstattung oder Ermäßigung der Miete.
- 3.3 Wenn die Zahlungen nicht fristgerecht beim Vermieter eingehen, sind jeweils Verzugszinsen gemäß § 288 Abs. 1 S. 2 BGB zu zahlen. Der Verzug tritt bereits am Tage nach der vereinbarten Fälligkeit ein. Eine Mahnung ist hierfür nicht erforderlich.
- 3.4 Der Mieter kann die vereinbarte Miete nur mit einer Gegenforderung gegenüber dem Vermieter aufrechnen, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder vom Vermieter anerkannt sind.

### **4. Umsatzsteuer**

- 4.1 Die Vermietung auf dem Schützenplatz unterliegt der Umsatzsteuer. Es ist der gesetzlich vorgeschriebene Umsatzsteuersatz anzuwenden.
- 4.2 Sollte der bei Vertragsabschluss geltende Umsatzsteuersatz durch Gesetzesänderung neu festgesetzt werden, so findet automatisch ab diesem Zeitpunkt der neu festgesetzte Umsatzsteuersatz Anwendung. Der Vermieter muss den Mieter über diese Änderung informieren.
- 4.3 Der Mieter ist gemäß § 14b Abs. 1 UStG verpflichtet, Rechnungen als Unternehmer mindestens 10 Jahre und als Privatperson mindestens 2 Jahre lang aufzubewahren.

### **5. Nutzungsbeschränkungen/-bedingungen**

- 5.1 Der Mieter erkennt an, dass ggf. zeitlich parallel zu dieser Veranstaltung auch andere Veranstaltungen auf dem Schützenplatz stattfinden können.
- 5.2 Bei Veranstaltungen in der Heinz von Heiden Arena (insbesondere Heimspiele von Hannover 96) ist die Zu- und Abfahrt nur eingeschränkt möglich. Den Anweisungen der Polizei und des Ordnungsdienstes ist Folge zu leisten.
- 5.3 Auf dem Schützenplatz findet zu bestimmten Zeiten, insbesondere im Zusammenhang mit Veranstaltungen in der Heinz von Heiden Arena, ganztägig eine gebührenpflichtige Parkplatzbewirtschaftung statt.
- 5.4 Dieser Vertrag ersetzt keine behördlichen Genehmigungen, Abnahmeverfahren und/oder Prüfungsverfahren, die sich aus dem öffentlichen Recht ergeben (z. B. straßenrechtliche Anordnungen, Abnahme Fliegender Bauten, Bauanträge).

Der Mieter ist verpflichtet, für die Einhaltung aller öffentlich-rechtlichen Belange zu sorgen. Ansprechpartner ergeben sich unter anderem aus **Anlage 3** zum Mietvertrag.

- 5.5 Vor der Errichtung von Baulichkeiten oder der Durchführung von Erdarbeiten jeder Art, z. B. Pflasterungen, Bohrungen, Setzen von Stangen, Eintreiben von Pfählen und Ankern usw., hat

durch den Mieter Rücksprache mit den in **Anlage 3** zum Mietvertrag benannten Ansprechpartnern zu erfolgen, da unter dem Schützenplatz Ver- und Entsorgungsleitungen verlaufen.

Es ist sicherzustellen, dass durch die Arbeiten keine Leitungen beschädigt werden können. Bei Nichtbeachtung werden gegebenenfalls entstandene Schäden einschließlich hierdurch verursachter Nutzungsausfälle dem Mieter in Rechnung gestellt.

- 5.6 Der Mieter gestattet dem Vermieter bzw. dessen Beauftragten, das Mietobjekt während der Nutzung jederzeit zu betreten und die erforderlichen Kontrollen durchzuführen.

## **6. Untervermietung und Überlassung an Dritte**

- 6.1 Eine Untervermietung des Mietobjekts ist ausgeschlossen, sofern es nicht im Rahmen einer Veranstaltung erforderlich ist. Dieses ist dem Vermieter vorab anzuzeigen.

Ebenso ist der Mieter nicht berechtigt, Dritten irgendwelche Rechte an dem Mietobjekt einzuräumen.

## **7. Allgemeine Pflichten des Mieters**

- 7.1 Die Unterhaltung und Reinigung des Mietobjekts sowie der darauf befindlichen Anlagen obliegt für die Dauer der Nutzung dem Mieter.

- 7.2 Der Mieter ist für den ordnungsgemäßen Zustand des Mietobjekts verantwortlich. Insbesondere sind für die Dauer der Veranstaltung ausreichend Müllbehälter und Bedürfnisanstalten aufzustellen oder die stationären WC-Anlagen (siehe **Anlage 3** zum Mietvertrag) auf dem Schützenplatz zu nutzen.

- 7.3 Schäden am Mietobjekt oder darauf befindlicher Anlagen sind dem Vermieter umgehend, spätestens am nächsten Werktag mitzuteilen.

- 7.4 Notwendige Instandsetzungsarbeiten hat der Mieter innerhalb einer Frist von 7 Tagen nach Beendigung der Nutzung ausführen zu lassen.

Soweit der Vermieter unterbliebene Instandsetzungsarbeiten ausführen lassen muss, werden die hierfür anfallenden Kosten zuzüglich des Verwaltungsaufwandes dem Mieter in Rechnung gestellt.

- 7.5 Sollte für die Nutzung des Mietobjekts die Lagerung von Betriebsmitteln oder Heizöl erforderlich sein, sind zur Verhinderung von Boden- und Gewässerverunreinigungen die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen einzuhalten.

- 7.6 Speisen und Getränke sollen nur in wiederverwendbaren Mehrwegverpackungen und -behältern oder kompostierbarem Einwegmaterial ausgegeben werden. Die Verwendung von sonstigem Einweggeschirr ist aus Umweltschutzgründen zu vermeiden.

## **8. Besondere Pflichten des Mieters - Ver- und Entsorgung**

- 8.1 Für die Licht-, Wasser- und Kanalanschlüsse hat der Mieter selbst Sorge zu tragen. Ansprechpartner ergeben sich aus **Anlage 3** zum Mietvertrag.

- 8.2 Stromversorgung

- 8.2.1 Über die Benutzung der stadteigenen Stromversorgungsanlage auf dem Schützenplatz hat der Vermieter eine besondere Vereinbarung mit der Firma Röhler Elektrotechnik GmbH (Kontakt-daten siehe **Anlage 3** zum Mietvertrag) geschlossen.

Der Mieter hat dieser Firma die Herstellung der Elt-Nebenanschlüsse und Abrechnung der Stromverbrauchskosten mit dem örtlichen Energieversorger zu übertragen.

8.2.2 Die Verwendung eigener Stromaggregate ist **nicht** zulässig. Ausgenommen sind Veranstaltungen, für die die Vorschriften der §§ 14 ff. Niedersächsische Versammlungsstättenverordnung (NVStättVO) gelten.

8.3 Wasserver- und entsorgung

8.3.1 Bei einem Anschluss an die Trinkwasserversorgung ist darauf zu achten, dass diese an das öffentliche Leitungsnetz erfolgt.

8.3.2 Auf dem Schützenplatz befindet sich außerdem eine zusätzliche Ringwasserleitung. Diese kann jedoch aus hygienischen Gründen nur in besonderen Fällen in Betrieb genommen werden. Hierzu bedarf es im Vorfeld einer Abstimmung mit dem Vermieter.

8.3.3 Für die Dauer der Nutzung übernimmt der Mieter die Verantwortung für das ordnungsgemäße Einleiten des anfallenden Schmutzwassers in das Abwasserleitungssystem.

Die im Straßenbereich vorhandenen Regenwasserkanäle dürfen hierfür nicht genutzt werden.

8.4 Für die Abfallentsorgung ist die Satzung des Zweckverbandes Abfallwirtschaft Region Hannover über die Abfallwirtschaft in der Region Hannover (Abfallsatzung) in der jeweils geltenden Fassung zu beachten.

8.5 Entgelte für die unter Ziffer 8.2 bis 8.4 vom Mieter in Anspruch genommenen Leistungen hat dieser direkt an die erhebenden Stellen zu leisten.

Soweit der Vermieter dazu herangezogen wird, sind diese Kosten zu erstatten. Der Mieter erhält in diesem Fall eine gesonderte Rechnung.

## **9. Besondere Pflichten des Mieters - Lärmschutz und Werbung**

9.1 Zuständig für die Planung und Genehmigung der Lärmschutzmaßnahmen ist der Fachbereich Sport und Bäder - Bereich Eventmanagement (siehe **Anlage 3** zum Mietvertrag).

Die von dort erlassenen Auflagen und Bestimmungen sind einzuhalten.

9.2 Werbeplakate dürfen auf dem Gebiet der Landeshauptstadt Hannover nur mit Genehmigung der Ströer Deutsche Städte Medien GmbH (siehe Anlage 3) und der Bauaufsichtsbehörde an den von diesen Stellen festgesetzten Plätzen angebracht werden. Es ist untersagt, Plakate an anderen Stellen anzubringen.

Nach Beendigung der Nutzung hat der Mieter die Werbeplakate umgehend zu entfernen. Geschieht dies nicht, wird der Vermieter die Entfernung veranlassen und die hierdurch anfallenden Kosten zuzüglich des Verwaltungsaufwandes dem Mieter in Rechnung stellen.

## **10. Haftung**

10.1 Der Mieter haftet gegenüber dem Vermieter für alle Personen-, Sach- und Vermögensschäden, die im Zusammenhang mit der Nutzung (einschließlich Auf- und Abbauzeiten) entstehen.

10.2 Bei Veranstaltungen übernimmt der Mieter weiterhin die Verkehrssicherung für die Veranstaltung und den damit in Verbindung stehenden Maßnahmen. Im Übrigen hält der Mieter den Vermieter von etwaigen Haftungsansprüchen der Veranstaltungsteilnehmer frei, die im Zusammenhang mit der Nutzung des überlassenen Mietobjekts sowie den Zufahrten und Parkplätzen stehen.

10.3 Sollte der Vermieter im Falle der Absätze 1 und 2 von Dritten in Anspruch genommen werden, verpflichtet sich der Mieter, den Vermieter von allen diesbezüglichen Ansprüchen Dritter freizustellen bzw. ihm hierdurch entstandene Schäden zu ersetzen, sofern der Mieter die geltend gemachten Drittansprüche zu vertreten hat.

10.4 Die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen des Mieters aus diesem Vertrag gegenüber dem Vermieter wird ausgeschlossen. Dies gilt jedoch nicht, soweit der Schaden auf einem vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Verhalten des Vermieters oder einem vorsätzlichen Verhalten eines Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruht.

Der Ausschluss gemäß Satz 1 gilt ferner nicht für einen Schadenersatzanspruch des Mieters aufgrund einer Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

10.5 Der Vermieter haftet nicht für durch Dritte verursachte Schäden.

10.6 Der Mieter verpflichtet sich, bei Veranstaltungen eine Versicherung in ausreichender Höhe für die Dauer der Veranstaltung (einschließlich Auf- und Abbauzeiten) vorzuhalten, die Personen- und Sachschäden abdeckt, die aufgrund der Veranstaltung (einschließlich Auf- und Abbauzeiten) entstehen können.

Der Versicherungsnachweis ist auf Verlangen dem Mieter vorzulegen.

## **11. Rücknahme des Mietobjekts**

11.1 Bei Ablauf des Vertrages hat der Mieter das Mietobjekt frist- und ordnungsgemäß geräumt an den Vermieter zurückzugeben.

11.2 Zu der ordnungsgemäßen Räumung gehört die Entfernung aller während der Mietzeit eingebrachten Dinge sowie die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Mietobjekts einschließlich eventuell mitüberlassener Anlagen.

11.3 Solange das Mietobjekt nicht vollständig geräumt zurückgegeben wurde, bleiben die Verpflichtungen des Mieters aus diesem Vertrag bestehen.

11.4 Für den Fall der nicht fristgemäßen - und / oder ordnungsgemäßen – Rücknahme wird vereinbart, dass dem Vermieter das Recht zusteht, das Mietobjekt auf Kosten des Mieters zu räumen und soweit erforderlich, in einen ordnungsgemäßen Zustand versetzen zu lassen. Hierüber wird ein Protokoll erstellt.

11.5 Eine Verwahrungspflicht für vorhandene Dinge (Materialien, Maschinen usw.) besteht für den Vermieter nicht. Der Vermieter kann über diese Dinge nach Belieben verfügen. Ein eventueller Verkaufserlös wird gegen Verbindlichkeiten aus diesem Vertrag aufgerechnet.

11.6 Der Mieter erklärt ausdrücklich, dass er auf die Geltendmachung von Schadenersatzforderungen gegenüber dem Vermieter verzichtet und den Vermieter dieserhalb von Ansprüchen Dritter freistellt.

## **12. Nichtigkeit**

12.1 Die evtl. Nichtigkeit einer Vertragsbestimmung lässt die Gültigkeit übriger Regelungen unberührt.

An Stelle der nichtigen Bestimmung tritt eine Regelung, die der ungültigen möglichst nahekommt.

**13. Änderungen und Absprachen**

13.1 Änderungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.

13.2 Mündliche Absprachen sind nicht getroffen.

**14. Gerichtsstand**

14.1 Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wird als Gerichtsstand für beide Vertragsparteien Hannover vereinbart.

---

Hannover, den

, den

LANDESHAUPTSTADT HANNOVER  
Fachbereich Wirtschaft  
– Immobilienverwaltung

Der Oberbürgermeister  
Im Auftrag

---

( )

---

(Mieter)